

Abweichungssatzung vom 17. November 2011
von der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Oerlinghausen vom 21. Dezember 1987

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat in seiner Sitzung am 17. November 2011 aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oerlinghausen vom 21. Dezember 1987 folgenden Abweichungsbeschluss gefasst:

Für die erstmalige Herstellung des Stichweges an der Detmolder Straße zur Muthesius Villa wird abweichend von den Festsetzungen des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oerlinghausen vom 21. Dezember 1987 festgelegt, dass auf die beidseitige Anlegung von Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn verzichtet wird.

Die Fahrbahn ist als Mischfläche für Gehen und Fahren ausgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung vom 17. November 2011 von der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oerlinghausen vom 21. Dezember 1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder Anzeigeverfahren fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oerlinghausen, den 25.11.2011



Dr. Ursula Herbort

Bürgermeisterin